

SATZUNG

vom 15. Dezember 2020

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 12. März 2019 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche

für Wochenmärkte	1,05 €
mindestens aber	2,60 €
für Jahrmärkte	2,80 €
mindestens aber	8,40 €
für Kirmessen	1,05 €
mindestens aber	7,40 €
für Feierabendmärkte	
Kategorie 1: Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort	12,89 €
mindestens aber	32,24 €
Kategorie 2: Getränke oder Speisen zum Verzehr vor Ort	11,28 €
mindestens aber	28,21 €
Kategorie 3 Wochenmarktangebot (Obst, Gemüse, Blumen, Bäcker o.ä.)	1,05 €
mindestens aber	2,60 €

Bei den Jahrmärkten und Kirmessen werden neben den Gebühren Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch erhoben. Bei den Jahrmärkten wird die zu erhebende Gebühr auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 15.12.2020

Gez.

(Dellmans)

Bürgermeister